

Max Friedländer Preis 2015 des Bayerischen AnwaltVerband

Preisverleihung am 27. November 2015 in der Residenz München an Prof. Dr. Edda Müller

Dankesrede

---

Sehr geehrter Herr Minister,

sehr geehrte Frau Vizepräsidentin,

Sehr geehrter Herr Dudek,

sehr geehrte Damen und Herren.,

liebe Freunde und Freundinnen,

mit großer Überraschung erfuhr ich im Frühjahr von der Entscheidung des **Vorstands des Bayerischen AnwaltVerband**, mir den Max Friedländer Preis verleihen zu wollen. Ich nehme ihn heute mit großer Dankbarkeit entgegen. Ich fühle mich sehr geehrt - auch weil es ein besonderer Preis ist. Er erinnert an einen bedeutenden Anwalt. Mit seinem **Ehrenkodex für den Anwaltstand** – dem Kommentar zu § 28 der Reichsrechtsanwaltsordnung - hat **Max Friedländer** in den bewegten Zeiten der Weimarer Republik Rechtsgeschichte geschrieben. Er musste Deutschland verlassen als es Nacht wurde in Deutschland - als Begriffe wie Ehre, Pflicht, Würde des Standes pervertiert, ihnen ihre ethische und moralische Substanz genommen – und die Rechtspflege selbst für Gewaltherrschaft und Rassenwahn missbraucht wurde.

Heute leben wir in einem Rechtsstaat. Die Anwaltschaft ist ein notwendiger Teil der Rechtspflege. Ihr Berufsbild, die berufliche Praxis – vielleicht auch das Selbstverständnis vieler Anwälte - haben sich jedoch verändert. Das moderne Berufsbild umfasst den Typus des Anwalts in dreifacher Ausprägung als **Organ der Rechtspflege, als Interessenvertreter und als Unternehmer** (Joachim Wagner)<sup>1</sup>. Christoph Vaagt unterscheidet dazu **drei Klassen von Anwälten**: (1) die Klasse der Anwälte in Großkanzleien, (2) die Klasse der Anwälte, die in wirtschaftlich funktionierenden Sozietäten mittlerer Größe bis hin zu Einzelkanzleien tätig sind sowie (3) die anwaltlichen Sozialarbeiter<sup>2</sup> – die nicht nur so heißen, weil sie in erster Linie sozial schwache Mandanten betreuen sondern auch weil sie selbst von ihrer Arbeit kaum leben können.

Was liegt also näher als in meiner Dankesrede der Frage nachzugehen:

**Was würde Max Friedländer heute sagen?**

Friedländer kannte die wirtschaftliche Notlage vieler Anwälte in der Weimarer Republik als Folge des 1. Weltkriegs und der Weltwirtschaftskrisen der 1920er Jahre. Vielleicht gerade deshalb war für

---

<sup>1</sup> Vgl. Joachim Wagner: Vorsicht Rechtsanwalt. Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral, München 2014, S. 279

<sup>2</sup> Vgl. Christoph H. Vaagt: „... und damit die Anwaltschaft ihren GAU nicht erlebt, müssen wir handeln“, in: Anwaltsblatt 12/2009, S. 853

Friedländer die Pflicht zur Wahrung der Standeswürde und zur Befolgung bestimmter **Verhaltensregeln** ein hohes Gut. Dazu ein paar Aussagen von Max Friedländer:

Der Rechtsanwalt müsse „stets vor Augen haben, dass er kein Gewerbe ausübt, sondern einen vornehmen hohen Beruf im Dienste des Rechts.“<sup>3</sup>

Obwohl der Anwalt in der Regel Sachwalter für Sonderinteressen sei, „darf doch der Anwalt sich nie zu ihrem blinden Vertreter herabwürdigen. Er hat auch Pflichten gegen die Allgemeinheit, gegen die Behörden, gegen den Stand, dem er angehört.... Vor allem darf der Anwalt nie vergessen, dass er ein Diener des Rechts ist, ...“<sup>4</sup>

Auch der **Nicht-Juristin und Politikwissenschaftlerin**, die ich bin, fällt auf, dass dies alles „unbestimmte Rechtsbegriffe“ sind. Welche Verhaltensvorgaben sie für den einzelnen Anwalt bedeuteten war in der Reichsrechtsanwaltsordnung, dem dazu gehörenden Kommentar von Max Friedländer, der Rechtsprechung des damaligen Ehrengerichtshof sowie in den späteren Standesrichtlinien ziemlich konkret beschrieben worden. Und – so wurde mir von kundiger Seite versichert – man konnte sich damals sicher sein, dass diese Regeln mit den Überzeugungen des Standes im Einklang standen.

Schaut man sich die **heutige Rechtslage** an, so dürfte **Max Friedländer** auf den ersten Blick zufrieden sein. Es scheint ein hohes Maß an **Kontinuität** zu bestehen. Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung ist „der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“ (§ 1). Er übt einen freien Beruf aus. Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe (§ 2) - was mit der angenehmen Begleiterscheinung verbunden ist, keine Gewerbesteuer zahlen zu müssen. Zu den Berufspflichten gehört die „gewissenhafte Berufsausübung“, bei der sich der Anwalt seines Standes „würdig zu erweisen“ habe (§ 43). Er darf keine Beziehungen eingehen, die seine Unabhängigkeit gefährden und auch „keine widerstreitenden Interessen“ vertreten (§ 43 a). Was das Werbeverbot angeht, dürfte Friedländer sich mit der Einschränkung zufrieden geben, wonach Werbung lediglich in Form einer sachlichen Information und nicht auf den Einzelfall gerichtet sein darf (§ 43 b). Wahrscheinlich hätte er sich dazu einen Eintrag im Telefonbuch und im Branchenverzeichnis vorgestellt – sicherlich nicht aber die Verteilung von Visitenkarten unter Häftlingen und auf keinen Fall die Zahlung von „Fangprämien“ an Knastinsassen für die Gewinnung eines neuen Klienten.

Offen bleibt welche **Konsequenzen Max Friedländer** aus der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**, der **Veränderung des Rechtsdienstleistungsmarktes** insbesondere durch das Vordringen angelsächsischer Großkanzleien mit ihrem stark dienstleistungsorientierten Aufgabenverständnis gezogen hätte. Offen bleibt auch wie Max Friedländer die anhaltenden Bemühungen der **EU Kommission zur Deregulierung, Liberalisierung und Modernisierung der nationalen anwaltlichen Berufsrechte** bewertet hätte. Vielleicht hätte er die **Bundesrechtsanwaltskammer** in ihren Bemühungen

---

<sup>3</sup> S. Adolf Friedländer und Max Friedländer: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1.7. 1878, München, Berlin, Leipzig, 1930. S. 151

<sup>4</sup> Friedländer a.a.O., S, 146

unterstützt, einen **Kodex zur Berufsethik** deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu schaffen<sup>5</sup>. Vielleicht aber stünde er eher auf der Seite des **Deutschen Anwaltvereins**, der einen derartigen Kodex vehement ablehnt.

Ich werde mich angesichts der geballten Präsenz von Anwälten hier im Saal hüten, in dieser Kontroverse Partei zu ergreifen. Ich will stattdessen ein paar Gedanken aus Sicht der Rechtsuchenden sowie der Funktion von Rechtsprechung in unserem „demokratischen und sozialen Bundesstaat“ (Art. 20 GG) vortragen. Ich werde auf Entwicklungen in vergleichbaren Berufsfeldern hinweisen und auch auf Fälle, in denen die unzureichende Bearbeitung von Problemen zu Gegenreaktionen von dritter Seite geführt hat. Gespeist werden diese Überlegungen von meiner vielfältigen Berührung mit Anwälten, der Rechtsprechung und Rechtsberatung als **ehemalige Ministerialbeamtin und Umweltministerin, als Verbraucherschützerin** sowie meinem jetzigen **Engagement bei Transparency International Deutschland**.

Vorab schulde ich Ihnen eine Antwort auf die **Gretchenfrage**: Wie halte ich es mit dem Recht - mit Paradigmen wie Gerechtigkeit, Gleichheit vor dem Recht sowie dem Verhältnis von Rechtsanwendung zum Primat der Politik? Vielleicht wird mich der eine oder andere hier im Saal für gestrig halten, wenn ich dazu zunächst Adolf Weißler als Kronzeugen heranziehe. Er sagte in seiner Schrift „Recht und Rechtsanwalt“ aus dem Jahre 1920: „Die Rechtsanwaltschaft ist, damit Gerechtigkeit walte. ... Der Prozeß ist Frage ums Recht, nicht Kampf ums Recht“<sup>6</sup>. Und er zitierte einen Rechtsanwalt Rosenberg, der 1913 etwas pathetisch - aber mir aus der Seele gesprochen - sagte: „... ist ihnen (den Anwälten, die Verf.) in der Routine der Praxis ... das Gefühl abhanden gekommen, daß hinter der zu erledigenden Sache auch ein Mensch steht, den hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit.“<sup>7</sup>

**Mein Verständnis von Rechtsanwendung und Rechtsprechung** lässt sich am besten umschreiben mit Erwartungen wie der Gleichheit vor dem Recht, Gerechtigkeit zu üben gegen Jedermann, gleicher Zugang zum Recht ohne Ansehen der Person sowie gleiche Chancen für ein faires Verfahren – und zwar gleichermaßen für arm und reich. Wenn diese Erwartungen systematisch ignoriert werden erodiert der Rechtsstaat. Gefährdet ist dann aber auch unsere Demokratie.

In Deutschland beklagen wir eine abnehmende Identifikation der Bürger mit dem Gemeinwesen, eine zunehmende Politikverdrossenheit und Abkehr von der Wahrnehmung demokratischer Beteiligungsrechte. Zu wenig beachtet wird meines Erachtens die **Enttäuschung vieler Rechtsuchender mit den Leistungen unseres Rechtsstaates**. Da geht es nicht nur um die zum Teil unerträglich lange Verfahrensdauer. Es geht vielmehr zum Beispiel

---

<sup>5</sup> vgl. Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums zur Berufsethik der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Stand: 30. 8. 2010

<sup>6</sup> S. Adolf Weißler: Recht und Rechtsanwalt, - Aus dem Nachlass - herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein, Berlin, 1920, S. 3

<sup>7</sup> zitiert bei Adolf Weißler, a.a., S. 46

um den Häuslebauer, der sich mit knappen Finanzmitteln den Traum vom Eigenheim erfüllen wollte. Er wird mit einer Bauruine zurückgelassen, während der Bauunternehmer seine GmbH in die Insolvenz führt und im nächsten Moment eine neue Firma – natürlich in der Rechtsform der GmbH gründet, mit der er Bauherrn und Handwerker erneut in den Ruin treiben kann. Zuvor hat er anwaltlichen Rechtsrat eingeholt nach der Devise, wie kann ich als Bauunternehmer meine **finanzielle Verantwortung und Haftung** reduzieren? Oder nehmen wir die Praxis des Verzichts auf einen Schuldspruch und die Erledigung von Verfahren durch **Vergleich**. Nicht selten entgehen damit hochbezahlte Manager einer Verurteilung. Das Bedürfnis der Geschädigten und der Allgemeinheit nach Strafe und Sühne – ohne Ansehen der Person – bleibt dabei unbefriedigt. Bei solchen Vergleichen spielen zumeist Anwälte die Hauptrolle wobei mitunter nicht nur der Wunsch nach der Abkürzung eines aufwändigen Rechtsprozesses eine Rolle spielt. Vergleiche können leicht auch erpresserische Züge annehmen, wenn zum Beispiel Unternehmen auch bei haltlosen Beschuldigungen einen langen Prozess mit entsprechender Öffentlichkeitswirkung vermeiden wollen. Vergleiche können aber auch – wie zum Beispiel im Bereich des Anlegerschutzes - eine Art Notwehr sein, wenn Anwälte es vorziehen, den finanziellen Schaden ihrer Mandaten zumindest teilweise auszugleichen statt diese auf einen jahrelangen Prozessmarathon mit ungewissem Ausgang zu schicken.

Zwei besondere **Probleme der heutigen Anwaltschaft** will ich im Folgenden näher beleuchten, zum einen die **Qualitätsunterschiede** auf dem “Markt der Anwälte“ und die geringen Möglichkeiten der Rechtsuchenden, gute von schlechten Anwälten zu unterscheiden sowie zum anderen die Rolle von Anwaltskanzleien als **Helfer im Lobbyismus**. In beiden Problembereichen geht es nicht zuletzt um das **Fehlen von Transparenz** und die Frage was die Standesorganisationen dagegen tun könnten.

#### Zur **Beurteilung der Qualität**:

Die Anwaltstätigkeit ist in der Begrifflichkeit der Verbraucherforschung ein **Vertrauensgut**. Der Kunde und potentielle Klient kann die Qualität der anwaltlichen Arbeit nicht durch eigene vorherige „Inspektion“ ermitteln. Beurteilen kann er die anwaltliche Leistung erst im Nachhinein, etwa wenn sich der Rechtsrat als falsch erwiesen hat oder er den Prozess verloren hat. Selbst in diesem Fall wird es ihm schwerfallen herauszufinden, ob die Ursache hierfür die mangelnde Kompetenz seines Anwalts war.

Diese Informationsasymmetrie kann durch **Qualitätskontrollen der anwaltlichen Selbstverwaltung**, d. h. die Berufsaufsicht der Kammern bis hin zu Entscheidungen der Anwaltsgerichtsbarkeit zumindest teilweise ausgeglichen werden. Wenn diese Berufsaufsicht funktioniert, werden unqualifizierte und betrügerische Anwälte nicht länger auf die Rechtsuchenden losgelassen. „Fachanwälte“ haben durch den Nachweis entsprechender Fortbildungen tatsächlich Ahnung von der Rechtsmaterie. Wenn sie nicht

funktioniert und wie Joachim Wagner meint, die Kammern häufig in der Zuschauerrolle verharren<sup>8</sup>, wird sich früher oder später die Qualitätskontrolle andere Wege suchen.

Wie diese Wege aussehen könnten, lässt sich am Beispiel der **Ärztenschaft** trefflich illustrieren. Auch die ärztliche Leistung ist ein Vertrauensgut. Die Berufsaufsicht wird durch Selbstverwaltungsorgane ausgeübt. Sie haben – wie Kritiker meinen – in der Vergangenheit Patienten keine ausreichende Orientierung bei der Suche nach qualifizierten medizinischen Leistungen gegeben. Vor allem aber haben sie die Unabhängigkeit der Ärzteschaft gegenüber Einflüssen der Pharmaindustrie höchst unzulänglich geschützt. Ein Beispiel hierfür ist die Mitwirkung niedergelassener Ärzte an sogenannten Anwendungsbeobachtungen, bei denen die Ärzte für das Verschreiben eines bestimmten Arzneimittels ein Honorar vom Pharmahersteller erhalten. Ein anderes Beispiel betrifft die Fortbildung der Ärzteschaft. Auch hier hat die Selbstverwaltung jahrzehntelang hingenommen, dass die ärztliche Fortbildung fast ausschließlich der Pharmaindustrie überlassen wurde. Jahrzehntlang konnte die Pharmaindustrie so ihre Werbung mit Hilfe attraktiver Freizeitangebote, die als Fortbildungen getarnt waren, an die Ärztin und den Arzt bringen.

Die aus Sicht der Patienten späten **Gegenreaktionen** umfassen gesetzliche Maßnahmen wie die erst kürzlich im Bundestag verabschiedete **Strafrechtsänderung**. Danach ist künftig die Bestechung von freiberuflichen Ärzten und anderen Freiberuflern auf dem Markt der Gesundheitsdienstleistungen strafbar. Sie betreffen darüber hinaus die **Informationsfreiheitsgesetzgebung**. Diese gilt auch für öffentlich rechtliche Körperschaften, die keine Behörden sind. Diese Klarstellung hat Transparency International Deutschland 2012 mit einer Klage gegen die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) erreicht. Vom Gericht zurückgewiesen wurde die Weigerung der KBV, der AG Gesundheit von Transparency Deutschland Einblick in die Meldungen der Ärzte zu durchgeführten Anwendungsbeobachtungen zu gestatten. Schließlich will ich als eine weitere Reaktion die Schaffung von **Internetportalen** erwähnen. Beispielhaft ist hier die über das Internet zugängliche „Weiße Liste“, in der sich Patienten über die Behandlungsqualität von Krankenhäusern informieren können. Ähnliche Portale gibt es auch für Arztpraxen und andere Gesundheitsdienstleistungen.

### **Anwälte als Lobbyisten**

Wer sich mit dem Thema Lobbyismus beschäftigt und nicht erst vor Kurzem die Universität verlassen hat, dem fällt sicherlich Theodor Eschenburgs Warnung vor der „Herrschaft der Verbände“ ein. Im heutigen politischen Prozess ist die Herrschaft und Macht von Interessen dagegen bei vielen Themen, die die Wirtschaft und den Finanzmarkt betreffen, von den Verbänden zu den großen internationalen Konzernen gewandert. Deren Helfer sind zumeist **Großkanzleien** wie Freshfields oder Linklaters. Der Rat solcher Großkanzleien ist angesichts des „globalisierten Rechtsmarktes“ (Wagner) „nicht nur für Banken oder DAX-Unternehmen,

---

<sup>8</sup> vgl. J. Wagner, a.a.O., S. 259

sondern auch für Mittelständler“<sup>9</sup> unentbehrlich. Sie brauchen das Wissen der verschiedensten Spezialisten, wenn sie zum Beispiel in einem anderen Land Tochterunternehmen gründen wollen.

Die Großkanzleien agieren neben dieser klassischen Rechtsberatung jedoch auch als Berater und Helfer ihrer Auftraggeber bei der Durchsetzung von Interessen gegenüber der Politik und dem Gesetzgeber. **Ihr Rat betrifft dann nicht die Rechtsanwendung sondern die Rechtsgestaltung.** Es geht um die „richtige Formulierung“ von Gesetzen oder auch internationalen Abkommen wie z. B. TTIP. Aufgabe der Anwälte ist es, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber maximalen Nutzen aus einer neuen Regelungen ziehen kann und Nachteile vermieden werden. Für diese Aufgabe haben die Großkanzleien in der Regel eigene **Abteilungen für „Public Affairs“** eingerichtet. Dort arbeiten höchst kompetente Spezialisten der verschiedensten Rechtsmaterien. Sie bringen für ihre Aufgabe nicht nur den besten Sachverstand mit. Sie können sich in einflussreichen Netzwerken bewegen und erhalten zum richtigen Zeitpunkt den Zugang zu maßgeblichen Entscheidern in der Ministerialverwaltung, der EU-Kommission und der Politik. Mitunter müssen sie sich um diesen Zugang aber auch gar nicht bemühen. Die Ministerien laden sie direkt ein, ihnen bei der Formulierung von Gesetzentwürfen behilflich zu sein. Manchmal geht es dabei um **regierungsinternes Lobbying**. Sie erinnern sich sicherlich noch an den Fall des damaligen Wirtschaftsministers Karl-Theodor von Guttenberg. Er beauftragte 2009 im Gefolge der Finanzkrise die Firma Linklaters, für ihn einen kompletten Gesetzentwurf zur Bankenrettung zu formulieren. Guttenberg wollte damit den federführenden, SPD-geführten Ministerien der Justiz und der Finanzen etwas entgegensetzen<sup>10</sup> und seine Verhandlungsposition im Prozess der Ressortabstimmung stärken.

All diese Aktivitäten sind wahrscheinlich mit den modernen Berufsbildern der „pluralistischen Anwaltschaft“ – wie Hellwig es nennt - und den Regeln der Bundesrechtsanwaltsordnung vereinbar. Sie werden zum Problem wenn der Grundsatz der Verschwiegenheit mit dem allgemeinen **Interesse an Transparenz** kollidiert. Das Wissen darum, wer an einem Gesetzentwurf mitgewirkt hat, welche konkreten Interessen in einen Gesetzentwurf von welcher Seite eingeflossen sind, dient der Chancengleichheit. Kein Interesse sollte im politischen Abwägungsprozess größere Chancen haben berücksichtigt zu werden, weil es sich den besten Sachverstand leisten und die teuersten Anwälte bezahlen kann.

Die Forderung nach mehr Transparenz des Wirkens von Lobbyisten ist derzeit in Brüssel auf der Tagesordnung. Sehr bald wird wahrscheinlich ein **verpflichtendes Lobbyregister** eingeführt werden. Es soll durch einen Verhaltenskodex ergänzt werden, der auch Sanktionen enthalten soll. Anwaltsfirmen, die sich im Geschäft der Interessenvertretung und des Lobbyismus tummeln, sollten dort ebenso vertreten sein wie ihre Auftraggeber. Ob

---

<sup>9</sup> J. Wagner, a.a.O., S. 115

<sup>10</sup> Vgl. Hans-Martin Tillack: Die Lobby Republik. Wer in Deutschland die Strippen zieht., Berlin, 2015, S. 79

auf diese Weise die Ungleichheit der Chancen allgemeiner Interessen gegenüber Wirtschaftsinteressen beseitigt werden können, ist jedoch mehr denn ungewiss.

Nicht nur im Lobbyismus wird es darum gehen, die Asymmetrie der großen „Law Firms“ mit ihrer reichen Klientel durch die Schaffung von **Gegenmacht** zu beseitigen. Wenn wir schon das angelsächsische Verständnis vom Anwaltsberuf übernommen haben, so könnten wir auch Vorbilder wie den **Public Interest Anwalt** übernehmen.

Ich bewege mich mit diesen Überlegungen in Bereichen, die die Anwaltschaft auch durch eine **moderne Berufsethik** kaum wird beeinflussen können. Es geht hier nicht um Rechtsanwendung sondern um **Rechtspolitik**. Dies gilt vor allem auch für die Tätigkeit von **Verbraucheranwälten**. Ihre Möglichkeiten, den Verbrauchern Recht zu verschaffen, sind wegen fehlender rechtlicher Instrumente beschränkt. Höchst unbefriedigend ist vor allem aber auch die Effektivität kollektiver Klagerechte hinsichtlich des Ziels der Marktberreinigung. Ich bewundere die Sisyphusarbeit der Verbraucheranwälte etwa bei der Anwendung des UWG. Und finde es mehr als unbefriedigend wenn trotz richterlichem Urteil zur Unlauterkeit bestimmter Werbemethoden die Verbraucher an den rechtlich unzulässig zustande gekommenen Vertrag gebunden sind. Auch dient es nicht der Markthygiene und dem allgemeinen Rechtsempfinden, wenn betrügerische Unternehmen ihre Gewinne behalten können, weil es derzeit im deutschen Recht keine praktikablen Rechtsinstrumente gibt, den millionenfachen Verstoß gegen Verbraucherrechte wirksam zu ahnden. Worum es geht zeigt die **VW-Affäre**. Anscheinend sind von den Betrugereien von VW mehrere Millionen deutsche Autobesitzer betroffen. Sollte VW diese Kunden nicht freiwillig zufriedenstellen, kann es gelassen die Einzelklagen abwarten. Gelassen kann es auch einer Einziehungsklage nach § 79 Absatz 2 Nr. 3 der Zivilprozessordnung entgegen sehen. Die Erfahrungen der Verbraucherzentralen mit diesem Rechtsinstrument sind schlecht. Die Organisation einer Massenklage ist sehr aufwändig. Am Ende profitieren selbst bei einem positiven Urteil nur diejenigen Verbraucher, die in einem Rechtsstreit vertreten waren. Die anderen gehen leer aus, oder ihre Ansprüche sind zwischenzeitlich verjährt.

**Zurück zu Max Friedländer**, er sagte: Der Anwalt ist ein Diener des Rechts. Er hat aber auch Pflichten gegenüber der Allgemeinheit.

Zum Schluss daher meine Bitte: Melden Sie sich als Vertreter der Anwaltschaft doch auch hin und wieder in der Rechtspolitik zu Wort. Es wäre nötig, damit das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat keinen Schaden nimmt.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.